

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. August 2019**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1053/19 - 3.5.03

Anmeldenummer: 12709041.3

Veröffentlichungsnummer: 2802947

IPC: G05B19/418

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN UND VORRICHTUNG ZUR ENERGIEEFFIZIENTEN STEUERUNG
EINER ANLAGE

Anmelderin:

Siemens Aktiengesellschaft

Stichwort:

Fehlende Beschwerdebeurteilung

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1053/19 - 3.5.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.03
vom 27. August 2019

Beschwerdeführerin: Siemens Aktiengesellschaft
(Anmelderin) Werner-von-Siemens-Straße 1
80333 München (DE)

Vertreter: Siemens AG
Postfach 22 16 34
80506 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 16. August 2018 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 12709041.3 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender F. van der Voort
Mitglieder: T. Snell
R. Romandini

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 16. Oktober 2018 eingelegte Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 16. August 2018, die europäische Patentanmeldung Nr. 12 709 041.3 mit der Bezeichnung „Verfahren und Vorrichtung zur energieeffizienten Steuerung einer Anlage“ zurückzuweisen.
- II. Die Entscheidung wurde am 16. August 2018 durch Einschreiben mit Rückschein an die Beschwerdeführerin (Anmelderin) abgesandt.
- III. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Beschwerdeführerin keine Beschwerdebegründung (Artikel 108 EPÜ) eingereicht.
- IV. Mit Mitteilung vom 16. April 2019, die der Beschwerdeführerin ordnungsgemäß zugestellt wurde, machte die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung sowie auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam. In derselben Mitteilung gab die Geschäftsstelle der Beschwerdeführerin Gelegenheit, sich hierzu innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
- V. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) und Regel 131 (4) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält die Beschwerdeschrift keine Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel

99 (2) EPÜ als Beschwerdebegündung angesehen werden könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



G. Rauh

F. van der Voort

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt